

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE "RIETENLAUHALLE" IN HÜLBEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in seiner Sitzung vom 09. Juli 1991 für die Benutzung der "Rietenlauhalle" folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

I. Benutzungsordnung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Rietenlauhalle ist Eigentum der Gemeinde Hülben. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient.
Sie steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu Verfügung.
2. Die Rietenlauhalle wird gemäß dem Gemeinderatsbeschuß vom 03. Oktober 1989 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde geführt. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Das Gebäude wird von der Gemeinde Hülben verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Bürgermeister.
Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und deren Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten.

§ 3

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

1. Die Benutzung der Rietenlauhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung besonders zu beantragen.
Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

2. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird.
Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.
Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Rietenlauhalle besteht nicht.
3. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.
4. Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
5. Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.
6. Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
7. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete, §§ 535 ff und Pacht, §§ 581 ff.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

1. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ihm die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er es nicht selbst zu vertreten hat, daß er die Halle nicht benutzen kann.
Er hat der Gemeinde einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten.
Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
2. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
- b) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden,
- c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte,
- d) das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist

Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist.

Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 5 Benutzung

1. Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich nach der Übergabe geltend macht.
2. Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
4. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten.

Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützungen gesichert werden.

Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten, mitgebrachte Gegenstände usw. vom Veranstalter unverzüglich ohne Beschädigung der Einrichtungen zu entfernen.

5. In der Halle liegt ein Hallenbuch auf, welches dazu dient, die Hallenbenutzung bzw. Belegung und etwaige Beanstandungen und Beschädigungen zu notieren.
Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Schäden aufzuzeichnen sowie Schadensverursacher zu ermitteln und namentlich zu vermerken.
Sollte mehrmals die Eintragung in das Hallenbuch versäumt werden, kann die Gemeinde ein Bußgeld bis zu 100,00 DM verhängen. In besonders schweren Fällen kann ein zeitlich befristetes oder ständiges Hallenverbot erteilt werden.

6. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in der Rietenlauhalle einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Personen auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, daß keine geeigneten Personen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, können die Arbeiten auf Antrag und gegen Entgelt durch die Gemeinde ausgeführt werden.
7. Die Grundreinigung (besenrein) der Halle sowie die Grund- und Endreinigung der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters.
Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.

Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister.
8. Während der Schulferien ist die Rietenlauhalle für den Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen geschlossen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
9. Alle Zugänge zur Halle einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung der Halle in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Beauftragten der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren.

§ 6

Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
2. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
3. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Hygienerechtliche Vorschriften sind zu beachten.
5. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer innerhalb einer Woche nicht, werden die Fundsachen bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.

6. Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden (Ausnahme: Organisation von Tieraussstellungen u.ä.).
7. Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.
8. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
9. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, daß die Hallenordnung beachtet wird.
10. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz (Feuerwache) zu sorgen. Dieses Personal muß deutlich erkennbar sein.
11. Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen nur vom Hausmeister oder einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person betreten werden.
12. Die Betreuung und Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, elektroakustische Anlage, Be- und Entlüftungseinrichtungen usw.) erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde.
Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
13. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.
14. Schränke, Geräte und sonstiges Mobiliar, die im Eigentum des Veranstalters stehen, dürfen nur während der Veranstaltung und nur mit der Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt werden.
15. Die in der Halle sowie in den Geräteräumen und Schränken vorhandenen gemeindeeigenen Gegenstände sind in ein Inventarverzeichnis einzutragen.
Verantwortlich für die Führung dieses Verzeichnisses ist der Hausmeister.
16. Hallenbelegungsplan, Hallenbuch und Inventarverzeichnis sind Bestandteil dieser Benutzungsverordnung.

17. In der Rietenlauhalle ist verboten,

- a) Asche, Zigarettenstummel und sonstige Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
- b) Zigaretten auf dem Boden auszudrücken,
- c) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
- d) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen,
- e) auf den Tischen und Stühlen zu stehen,
- f) Getränke und Essen in die Umkleide-, Dusch- und Geräteraume zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen,
- g) zu Rauchen bei Reihenbestuhlung und beim Sport- und Übungsbetrieb,
- h) mit offenem Licht umzugehen; Ausnahmen sind Kerzen bei Tischdekorationen.

§ 7 Haftung

1. Die Gemeinde überläßt die Räume in der Rietenlauhalle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters.

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäude gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

6. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Sie haftet ferner nicht für liegengebliebene oder abhandlungskommene Sachen sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.

§ 8

Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsverordnung

1. Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsverordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat er den jeweiligen Verantwortlichen um Abhilfe zu ersuchen und diese gegebenenfalls durchzusetzen.
2. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsverordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen.
Ferner kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN EINRICHTUNGEN

Sportbetrieb

§ 9

Allgemeines

1. Die Benutzung der Rietenlauhalle mit den Nebenräumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen im Rahmen des zu erstellenden Hallenbelegungsplanes und der Übungszeiten nach Absatz 3.
2. Einer besonderen vorherigen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.
3. Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen ist in der Regel von Montag bis Freitag jeweils zwischen 14.00 Uhr und 22.00 Uhr durchzuführen. Nähere Einzelheiten und Ausnahmen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt, der für Übungsabende der örtlichen sporttreibenden und kulturellen Vereine und Organisationen von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen aufgestellt wird. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten.
In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Die Rietenlauhalle muß 1/2 Stunde nach den festgelegten Zeiten verlassen sein.
Ein Rechtsanspruch auf das Einhalten des Hallenbelegungsplans besteht nicht.

4. Samstag und Sonntag steht die Rietenlauhalle bevorzugt für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung.
An anderen Wochentagen sind solche Veranstaltungen mit den sporttreibenden Vereinen und Organisationen von der Verwaltung abzustimmen. Dabei hat eine von der Gemeinde außerhalb des Hallenbelegungsplanes genehmigte Veranstaltung Vorrang vor dem Hallenbelegungsplan.

§ 10

Ordnungsvorschriften für Sport- und Übungsbetrieb

1. Beim Spiel- und Übungsbetrieb muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Sofern ihm kein Schlüssel auf Dauer überlassen worden ist, hat er ihn beim Hausmeister abzuholen und nach dem Schließen der Halle diesem unverzüglich abzuliefern oder dem verantwortlichen Leiter einer eventuell nachfolgenden Gruppe zu übergeben. Er ist weiter dafür verantwortlich, daß nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
2. Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen.
In der Rietenlauhalle einschließlich aller Nebenräume sind beim Sport- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen (farbloße Schuhsohlen).

Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Nebenräume zu benutzen.
Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person der jeweiligen Benutzergruppe dafür zu sorgen, daß
 - a) in der Rietenlauhalle sowie in den Dusch- und Waschräumen während des Übungsbetriebes nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird,
 - b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird,
 - c) nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebes sämtliche Wasserhähne geschlossen sind,
 - d) die Abläufe in den Duschräumen freigehalten werden.

4. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung ist der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
5. Vereinseigene Geräte und sonstige Gegenstände können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Rietenlauhalle untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Übungsleiter verantwortlich.
6. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden.
7. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.
8. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigungen an Wänden, Einrichtungsgegenständen usw. ausgeschlossen sind.
Insbesondere sind Fußball-, Handball-, und Schleuderballspiele sowie Übungen mit Hartbällen nicht erlaubt. Mit Medizinbällen darf nicht gegen Wände, einschließlich der Glaswände, Decken und den Bühnenvorhang geworfen werden.

Ferner sind Gewichtheben, Kugelstoßen und andere sportliche Tätigkeiten, die geeignet sind, am Hallenboden, an den Hallenwänden oder sonstigen Einrichtungen Beschädigungen hervorzurufen, nicht zugelassen.
9. Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benützt werden.
10. Das Rauchen in der Halle und sämtlicher Nebenräume, der Genuß alkoholischer und anderer Getränke sowie das Einnehmen von Speisen und Süßwaren während des Sportbetriebes ist untersagt.
Die Wasch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.

Sonstige Veranstaltungen

§ 11

Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

1. Die Benutzung der Halle anlässlich gesellschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen durch Vereine und sonstige Organisationen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der örtlichen Vereine und Organisationen aufzustellenden Belegungsplanes.

Für Veranstaltungen der Vereine und Organisationen sowie sonstiger Benutzer, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens 1 Monat vorher ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen.

Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung schriftlich. Liegen für diesselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten dabei in der Regel den Vorzug.

2. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
3. Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, daß nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte, oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
4. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß am Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe aufbewahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
5. Zur Kleiderablage steht eine Garderobe zur Verfügung, die durch den Veranstalter auf seine Kosten und sein Risiko zu betreiben ist.
6. Mäntel, Schirme und Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen an der Garderobe aufbewahrt werden.
Eine Haftung für die Garderobe übernimmt die Gemeinde nicht.
7. Für die Richtung des Saales besteht ein Bestuhlungsplan, der grundsätzlich einzuhalten ist, sofern nicht mit der Gemeinde oder einem Beauftragten der Gemeinde vor der Veranstaltung etwas anderes vereinbart wurde.

8. Der Wirtschaftsbetrieb in der Rietenlauhalle ist in einer dem Ansehen der Gemeinde Hülben entsprechenden Weise zu führen. Speisen und Getränke müssen von einwandfreier Beschaffenheit und Zubereitung sein. Die Preise müssen angemessen sein.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens 1 alkoholfreies Getränk spürbar billiger anzubieten als dieselbe Menge des billigsten alkoholischen Getränks.
10. Automaten aller Art, Spielapparate u.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.
11. Haftung für Personenschäden übernimmt der Veranstalter, ebenso die Haftung für Sachschäden in den Räumen, die ausschließlich vom Veranstalter benutzt werden. Für die übrigen Räume übernimmt der Veranstalter die Haftung für Sachschäden, wenn der Schaden nachweislich durch unsachgemäße Benützung entstanden ist. Der Gemeindeverwaltung ist im Erlaubnisantrag eine Person und ein Stellvertreter zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Im übrigen gelten die sonstigen Haftungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Küche

§ 12 Küchenbenutzung

- 1) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Rietenlauhalle die Küche und deren Einrichtungen sowie deren Schankraum und die Bar zur Verfügung. Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Anleitung des Hausmeisters erfolgen.
- 2) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 13 Materialbeschaffung

Das Material zur Bereitung der Speisen sowie die Getränke hat der Veranstalter zu beschaffen. Er darf hierzu über die Zeit der Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen. Nach Ablauf der Mietdauer hat der Veranstalter das von ihm besorgte Material, Leergut, Getränke usw. alsbald wieder zu entfernen, spätestens jedoch 1 Tag nach Ende der Veranstaltung.

§ 14
Personal

Für die Bewirtschaftung der Rietenlauhalle, der Küche, des Schankraumes und der Bar stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung.
Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

Für die Küche ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister vorher eingewiesen wird.

§ 15
Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der unter § 12 genannten Einrichtungen ergeben.
Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Rietenlauhalle.

Außenanlagen

§ 16

1. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Den Besuchern stehen Parkplätze auf dem ausgewiesenen Parkplatz zur Verfügung.
Die Zufahrten und Notausgänge, Feuerwehr- und Sanitätszufahrten dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden.
Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind in den aufgestellten Fahrradständern bzw. auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt bzw. ans Gebäude angelehnt werden.
4. Jeder Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden.
Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Behandlung verursacht werden, sind zu ersetzen.
Der Veranstalter ist haftbar.

II. Gebührenordnung

§ 17 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hülben erhebt für die Benutzung der Rietenlauhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Hülben zu bezahlen.
- (3) Die Gemeinde kann bei der Antragstellung einen Vorschuß auf die voraussichtliche Gebühr in Höhe der voraussichtlich fälligen Gebührensschuld verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält.

§ 20 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Überlassung der Rietenlauhalle oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Bei auswärtigen Veranstaltern können die Gebühren nach Abs. 1 um bis zu 100 % erhöht werden.
- (3) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte und genehmigte Veranstaltung abgesagt, wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt 50 % der jeweiligen Gebühr, wenn die Veranstaltung 4 - 8 Wochen vorher abgesagt wird und 100 %, wenn sie weniger als 4 Wochen vorher abgesagt wird. Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Veranstalter zwar den Ausfall zu vertreten hat, die Absage aber mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

- (4) Für gleichartige, regelmäßig wiederkehrende Überlassungen an den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (5) Die Gemeinde kann eine angemessene Kautionserhebung, die vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen ist. Die Kautionshöhe beträgt mindestens die Höhe der für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung zu erhebende Gebühr. Die Kautionserhebung kann auch durch eine Bankbürgschaft einer im Landkreis Reutlingen geschäftsansässigen Bank erfüllt werden.

§ 21
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 22
Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren dieser Gebührenordnung wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 23
Ausnahmen


Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

III. Schlußbestimmungen

§ 24
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit Anlagen wurde vom Gemeinderat am 09. Juli 1991 beschlossen und tritt mit Inbetriebnahme der Rietenlauhalle am 30. August 1991 in Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 10. Juli 1991


Notter
Bürgermeister



Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Rietenlauhalle

Gültig ab 01. Oktober 2005

I. Kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen

Bei kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen in der Rietenlauhalle werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr umfasst folgende Räume:
Foyer mit Garderobe, Halle, Bühne und WC's

1.1 Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Theater- und andere kulturelle Veranstaltungen u.ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen kein Eintritt erhoben wird.	59,00 Euro
1.2 Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte Theater- und andere kulturelle Veranstaltungen u.ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen Eintritt erhoben oder um Spenden oder Opfer gebeten wird	176,00 Euro
1.3 Hochzeiten, Betriebsfeiern und sonstige Veranstaltungen von Privaten und Gewerbetreibenden	234,00 Euro
1.4 Tanz- und Faschingsveranstaltungen	293,00 Euro

Für reine Jugendveranstaltungen werden die Benutzungsgebühren auf jeweils 50 % der obengenannten Gebühren festgesetzt.

2. Küchenbenützung

2.1 Nur Getränkeausschank	30,00 Euro
2.2 Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	59,00 Euro
2.3 Getränkeausschank und Ausgabe kalter und warmer Speisen	117,00 Euro
2.4 Getränkeausschank plus Geschirr und Spülen	40,00 Euro

3. Sonstiges

3.1 Galerie	30,00 Euro
3.2 Barbetrieb	30,00 Euro

3.3 Foyer einschließlich Thekenbenutzung	70,00 Euro
3.4 Theke im Foyer	30,00 Euro
3.5 Umkleide- und Duschräume	30,00 Euro
3.6 Schutzboden Halle	30,00 Euro
Schutzboden Foyer	6,00 Euro
3.7 Tischdecken	4,00 Euro
3.8 Flügel	30,00 Euro
3.9 Leinwand	6,00 Euro
4. Benutzung der Umkleide- und Duschräume und WC-Anlagen für sportliche Veranstaltungen im Freien	48,00 Euro
5. Für Auswärtige gelten die obigen Gebühren zuzüglich einem Zuschlag von 20 %.	

II. Sport –und Übungsbetrieb

Für den aus dem Hallenbelegungsplan festgelegten Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen werden folgende Beträge im Rahmen des Gemeindehaushalts verrechnet bzw. den Vereinen im Rahmen der Vereinsförderung angerechnet:

Halle und Bühnenfläche je Stunde (60 min)	18,00 Euro
Halle ohne Bühnenfläche je Stunde (60 min)	12,00 Euro
nur Bühnenfläche je Stunde (60 min)	6,00 Euro

Die Gebühr für den Übungsbetrieb beinhaltet die Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie die Benutzung der WC's.

III. Sportliche Veranstaltungen

Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Sport- und Übungsbetriebs werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einheimische Vereine und Gruppen:

a) bei einer Benutzungsdauer bis zu 5 Stunden	43,00 Euro
---	------------

b) bei einer Benutzungsdauer ab 5³ Stunden
64,00 Euro

2. Auswärtige Vereine und Gruppen:

a) bei einer Benutzungsdauer bis zu 5 Stunden 85,00 Euro
b) bei einer Benutzungsdauer ab 5 Stunden 128,00 Euro

Für reine Jugendveranstaltungen werden die Benutzungsgebühren auf
Jeweils 50 % der obengenannten Gebühren festgesetzt.

IV. Kostenersätze / Betriebskosten

1. Bestuhlung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand
pro Person und Stunde 16,00 Euro

2. Reinigung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand
pro Person und Stunde 16,00 Euro

V. Sonstiges

Für eine Veranstaltung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird
eine Ermäßigung der Grundgebühr nach folgender Staffelung gewährt:

eine Veranstaltung an 2 Tagen 20 % Ermäßigung
eine Veranstaltung an 3 Tagen 30 % Ermäßigung
eine Veranstaltung an 4 – 6 Tagen 40 % Ermäßigung
eine Veranstaltung an 7 und mehr Tagen 50 % Ermäßigung

der gesamten anzurechnenden Gebühr.

Nimmt ein örtlicher Verein oder eine örtliche Gruppe die Halle mehr als vier Mal im
Jahr in Anspruch, beträgt die Gebühr ab der fünften Benützung in diesem Jahr 50 %
der regulären Gebühr.

VI. Nebenkosten

Die Nebenkosten für Heizung, Be- und Entlüftung, Wasser, Strom usw. sind in den
unter
Ziffer I, II und III festgelegten Gebühren enthalten.

Ausgefertigt:
Hülben, den 28. September 2005

gez.

Notter
Bürgermeister